

# Merkblatt zur Beachtung des Datenschutzes bei der Bearbeitung von Geodaten mit GIS

Version 1.4 vom 27.5.2003

Weitergehende Information zum Thema Datenschutz und Raumdaten  
finden Sie auf unserer Homepage unter <http://www.sogi.ch>

## 1 Ziele und Geltungsbereich

Dieses Merkblatt richtet sich an Stellen, welche Geodaten bearbeiten. Es vermittelt Empfehlungen und Hinweise, wie die Bearbeitung von Geodaten mit GIS vorgenommen werden kann, damit GIS weiterhin als unentbehrliches Hilfsmittel genutzt werden kann ohne datenschutzrechtliche Grundsätze zu verletzen. Die Empfehlungen gelten nur für Organisationen und Betriebe, die dem **eidgenössischen Datenschutzgesetz (DSG)** unterstehen:

- Bundesorgane
- Private
- Organe der Kantone und Gemeinden, soweit sie Tätigkeiten ausüben, bei welchen Privatrecht gilt.

**Beim Umgang mit Geodaten müssen die Datenschutzbestimmungen beachtet werden. Als Faustregel soll gelten, dass das DSG eingehalten wird, solange zweckmässig mit Daten umgegangen wird und keine Persönlichkeitsverletzungen begangen werden.**

Das DSG gilt immer im Zusammenhang mit Personendaten. Folgende Empfehlungen helfen Ihnen beurteilen zu können, wann das DSG spezielle Massnahmen bei der Bearbeitung von Geodaten erfordert.

## 2 Allgemeines

Das DSG bezweckt Personen vor Persönlichkeitsverletzungen zu schützen indem es unrechtmässigen und unverhältnismässigen Gebrauch von Informationen zu Personen (Personendaten genannt) verhindern will. Geodaten (z.B. mit Informationen zu Grundstücken, Gebäuden oder anderen Lokalitäten im Raum) lassen mit technischen Hilfsmitteln die Verbindung dieser Informationen mit z.B. Telefonbucheinträgen von Personen zu, wodurch zu einem bestimmten Thema eine Person mit Name und z.B. Wohnadresse **bestimmbar** wird. Diese Geodaten sind nach Empfehlung der SOGI nicht als Personendaten, sondern als Sachdaten zu betrachten. Eindeutig unter die Kategorie der **Personendaten** sollen laut Empfehlung der SOGI nur Geodaten fallen, die mit expliziten Personenangaben versehen sind (d.h. wenn unter den Attributen explizit und eindeutig Personenidentifikationen vorhanden sind wie Name, Vorname, Adresse, AHV-Nr. usw.).

## 3 Kategorie Sachdaten

### 3.1 Grundsatz

Die Lokalisierung im Raum ist der eigentliche Zweck und Inhalt der Geodaten und macht die Bearbeitung mit GIS erst möglich. Geodaten sind dadurch grundsätzlich als Sachdaten zu verstehen und als solche sinngemäss zu verwenden. Die reine Möglichkeit, durch weitere zusätzliche Arbeitsschritte Sachdaten mit Namen einzelner Personen zu verknüpfen, macht aus den fraglichen Geodaten keine Personendaten, die **Datenschutzbestimmungen sind diesbezüglich nicht anwendbar**.

Wird dennoch eine solche Verknüpfung vorgenommen und es entstehen Personendaten, so ist für allfällige Persönlichkeitsverletzungen letztere Stelle verantwortlich, welche die **Verknüpfung hergestellt** hat.

Empfehlung der SOGI: **Arbeiten Sie wo immer möglich ausschliesslich mit Sachdaten.**

### 3.2 Ausnahmen

Falls Sachdaten abgegeben werden zum Zweck, sie in **Verbindung mit Personendaten** zu setzen (z.B. mit zu diesem Zweck vorbereiteten Schnittstellen, mit ausdrücklicher Erklärung usw.) führen diese von ihrem Zweck her zur Bestimmung von Personen und sind gemäss DSGVO als **Personendaten** zu behandeln (Vergl. Punkt 4).

### 3.3 Transparenz

Obwohl nun Geodaten per se keine Personendaten sind, also nicht dem DSGVO unterstehen, empfiehlt es sich sehr, offen zu legen, welche Datensammlungen existieren (Datenverzeichnisse, Datenmodelle) und welchen Arbeitsprozessen sie unterliegen. Damit erreicht man eine Offenheit und Transparenz, wie sie z.B. im Öffentlichkeitsprinzip für Verwaltungen gefordert ist, es ist aber auch eine vertrauensbildende Massnahme für die Arbeit von privaten Firmen.

### 3.4 Gesetzliche Grundlagen

Da das DSGVO nicht anwendbar ist, wird im Sinne des DSGVO keine gesetzliche Grundlage vorausgesetzt. Es ist aber zu beachten, dass jede staatliche Tätigkeit auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen muss. Ist z.B. eine öffentliche Stelle dafür verantwortlich, bestimmte Informationen zu bearbeiten, Plandarstellungen zu veröffentlichen, Aussagen auf der Basis von Geodaten zu generieren und diese dann zu veröffentlichen, so können von den hierfür existierenden gesetzlichen Grundlagen auch Befugnisse für die Bearbeitung von Geodaten abgeleitet werden. Selbstverständlich gilt auch hier, dass keine Persönlichkeitsverletzungen auftreten dürfen.

### 3.5 Besondere Hinweise für digitale Daten von Netzinformationen

Auch digitale Daten z.B. von Netzinformationen sind Sachdaten und unterstehen deshalb nicht dem DSGVO.

Um eine nicht sachdienliche Verbreitung von Informationen zu vermeiden, ist es zweckmässig, folgende Regeln bei der Auskunftserteilung zu beachten:

- Auskunftssuchende haben sich mit einem amtlichen Dokument auszuweisen.
- Übersichtspläne und Planeinteilungen dürfen nur an bekannte Personen oder schweizerische Organisationen abgegeben werden, die dafür ein Interesse nachweisen können.
- Planausschnitte, welche an Auskunftssuchende abgegeben werden, sollen in der Regel nicht grösser als das Format A4 sein. In besonderen Fällen sind Ausnahmen möglich.

## 4 Kategorie Personendaten

### 4.1 Grundsatz

Enthalten raumbezogene Daten explizite Angaben über eindeutig identifizierbare Personen, handelt es sich gemäss DSG um Personendaten (wenn auch in den meisten Fällen nicht um besonders schützenswerte Personendaten). **Die Datenschutzbestimmungen sind anwendbar.** Es müssen dabei die entsprechenden Anforderungen des DSG berücksichtigt werden.

### 4.2 Zweckbestimmung

Es soll offen gelegt werden, welche Daten und Informationen wo gehalten werden (z.B. mittels Einträge in gemeindeeigene Register) welches die Quellen zur periodischen Nachführung sind und zu welchen Fragestellungen sie verwendet werden. Ebenfalls soll offen gelegt werden, dass und zu welchem Zeitpunkt der Bearbeitungen die einzelnen Informationen aggregiert und anonymisiert werden und wie sie sicherstellen, dass aus ihren Bearbeitungen keine Persönlichkeitsverletzungen resultieren. All diese Angaben können je nach Thema auch summarisch erfolgen.

### 4.3 Einmalverwendung der Daten

Die Forderung zur Einmalverwendung widerspricht den Grundsätzen und Möglichkeiten einer Bearbeitung mit GIS diametral: Datenerhebung und Datenpflege sind sehr kostenintensiv. Deshalb ist man bestrebt, Daten nur einmal und vollständig zu erheben und sie derart zentral abzulegen, dass sie – mittels authentizierter Rollen – für mehrere Bearbeitungen optimal unterhalten und genutzt werden können.

Die Datenhaltung mit den zugehörigen Prozessen zur Datenpflege und -verwendung sollen aus obiger Sicht optimal eingerichtet und unterhalten werden.

### 4.4 Generelle, frühestmögliche Anonymisierung der Informationen

Sind aussagekräftige Geodaten mit Verknüpfungen von Personendaten gefragt, so ist es aus Effizienzgründen wichtig, dass möglichst lange mit den Einzelangaben gearbeitet wird und erst gegen Schluss einer Bearbeitung eine – dann allerdings meist recht starke – Generalisierung vorgenommen wird. Dazu müssen aber die Abläufe und Verantwortlichkeiten definiert werden. Es ist zusätzlich dafür zu sorgen, dass nicht unbefugt Einzeldaten mit unmittelbaren Angaben zu Personen aus einem Bearbeitungsschritt ausgegeben werden und dass die Resultate einer zweckmässigen Generalisierung genügen. So kann, einerseits das Ziel der Bearbeitung erreicht und gleichzeitig eine Persönlichkeitsverletzung vermieden werden.

### 4.5 Gesetzliche Grundlagen

Daten, die nur intern Verwendung finden, sind für die Ausführung der eigenen Tätigkeit ohne Einschränkung einsetzbar. Voraussetzung ist, dass dafür die entsprechende Rechtsgrundlage existiert (siehe auch Punkt 3.4 dieser Empfehlung) und keine Persönlichkeitsverletzungen resultieren (siehe auch Punkt 4.4 dieser Empfehlung).

Es ist deshalb sehr wichtig, dass die Mitarbeitenden darüber informiert sind, dass diese Daten nur für den internen Gebrauch sind, nicht herausgegeben werden dürfen und wie Persönlichkeitsverletzungen vermieden werden können. Zudem sind technische Sicherheitsmassnahmen notwendig, um zu verhindern, dass nicht befugte Personen (intern und extern) die Daten einsehen oder gar verwenden können.

### 4.6 Datenbezug / Schutzvorkehrungen

Bei Daten, welche abgegeben werden, sind die Vorschriften des DSG zu beachten. Amtsstellen müssen eine gesetzliche Grundlage haben. Alle müssen diese Daten zweckmässig einsetzen. Ohne besondere Ermächtigung dürfen sie nicht im Internet zugänglich gemacht werden. Es gibt Einschränkungen für den Transfer ins Ausland.

Datenbezüge mit personenrechtlich heiklen Informationen dürfen ausschliesslich mit Zustimmung des Dateneigentümers erfolgen. Ein Datenbezugsvertrag (Datenbezugsrevers) hilft vereinbarte Rechte und Pflichten von Datengebern und Datenbezugern festzuhalten und auch einzufordern.